



Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

241  
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 30. Mai 2005

Nummer 22

### Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
334.	Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44	Seite 241	341. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG Seite 270
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	342. Kraftloserklärung einer Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 hier: Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat – Straßenverkehrsamt, Siegburg Seite 271	343. Bekanntmachung der Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 271
335.	Verlust eines Dienstausweises; hier: PK Michael Grothe	Seite 242	344. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 271
336.	Verlust eines Dienstausweises; hier: POK Michael Henrich	Seite 242	345. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271
337.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 242	346. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271	347. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 272
338.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silikatfelsen an der Sieg“ Gemeinde Windeck und Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 247	348. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 272	349. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 272
339.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005 Seite 251	E	Sonstige Mitteilungen
340.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 Seite 262	350.	Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 18, S. 198, lfde. Nr. 292 Seite 272

### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### 334. Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-41/219

Düsseldorf, den 11. Mai 2005

Durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II stehen ab dem Jahr 2006 Teilstrecken der A 44 dem weiträumigen Verkehr nicht mehr zur Verfügung. Bis zur Wiederherstellung der A 44 in neuer Lage wird die entfallende Netzverbindung durch die A 46 und A 61 ersetzt. Infolge der sich ändernden

Verkehrsbeziehungen durch den Wegfall von Teilstrecken der A 44 ziehe ich die Abschnitte

#### 1. A 44 (AK Jackerath – AK Holz):

##### a) (AK Jackerath – AS Otzenrath)

von Netzknoten 4904 043 A Station 0,185 Km  
von Netzknoten 4904015 Station 3,862 Km  
Länge = 3,677 Km

##### b) (AS Otzenrath – AG Holz)

von Netzknoten 4904 015 Station 0,000 Km  
von Netzknoten 4904 052 B Station 1,626 Km  
Länge = 1,626 Km

Gesamtlänge Ziffer 1: 5,303 Km

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ein.

wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

#### Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Mai 2005

gez.: Roters

Abl. Reg. K 2005, Öff. Anz., S. 247

### 339. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005

Bezirksregierung Köln  
- 51.2-1.1 SU/Sieg -

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 21 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

#### Artikel 1

#### Naturschutzgebiet

#### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet umfasst die Siegau von der Landesgrenze bei Windeck-Opperzau bis zur Stadtgrenze von Siegburg und Sankt Augustin. Es umfasst im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Sieg bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001, sowie Teile der Nachmeldung Stand 2003), DE 5210-303 „Sieg“, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-RL -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“.

#### § 2

#### Abgrenzung des Schutzgebiets

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 812,8 Hektar und umfasst:

in der Gemeinde Windeck  
in der Gemarkung Dattenfeld die Fluren 1-4, 6-11, 18, 24, 25, 28-31 und 38-42, in der Gemarkung Geilhausen die Fluren 3-13, in der Gemarkung Herchen die Fluren 2-7, 9, 16, 26, 29-33, 44, 45, 47 und 50, in der Gemarkung Höhe die Flur 9, in der Gemarkung Kohlberg die Flur 3, in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 39 und 88-90, in der Gemarkung Rosbach die Fluren 1-5, 7, 11-16, 18, 21 und 24-27, in der Gemarkung Windeck die Fluren 1-4 und 6;

in der Gemeinde Eitorf  
in der Gemarkung Eitorf die Fluren 1, 3, 7, 8, 27 und 28, in der Gemarkung Halft die Fluren 21, 22 und 40-43, in der Gemarkung Merten die Fluren 2, 5-9 und 16-19;

in der Stadt Hennef  
in der Gemarkung Altenbödingen die Fluren 4-6, 13, 14, 18 und 19, in der Gemarkung Blankenberg die Fluren 1-5 und 9-11, in der Gemarkung Geistingen die Fluren 1-3, 5-7, 22 und 51, in der Gemarkung Lauthausen die Fluren 3-5 und 12, in der Gemarkung Striefen die Fluren 2-6 und 8, in der Gemarkung Süchtercheid die Flur 37.

Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in sechs Karten (DIN A0) im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächigen grünen Schattierung dargestellt.
3. Besonders schutzwürdiges Grünland ist in diesen Karten mit einer schwarzen Kreuzschraffur dargestellt. Bestehende Grünlandnutzungen sind in diesen Karten mit einer im 45-Winkel liegenden Schraffur gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der zur „Entwicklung störungsarmer Uferabschnitte“ vorgesehenen Flussstrecken sind mit blauen Kreisen mit weißem Zentrum gekennzeichnet; die Flussstrecken zur fließgewässernahen Erholung sind mit einer roten Wellenlinie markiert. Die Ein- und Aussetzstellen für den Kanusport sind in den Karten mit einem Symbol (Kanu-Symbol) kenntlich gemacht. Flächen mit „gebietspezifischen Regelungen“ sind mit einer orangenen Kreuzschraffur gekennzeichnet. In diesen Karten ist außerdem das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Siegau (Artikel 2) in gelber Schattierung dargestellt. Nachrichtlich sind die Abgrenzungen der

- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)\*
  - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)\*;
  - bb) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:
    - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)\*;
  - bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-RL und derer Lebensräume:
    - Meerneunauge (1095)\*,
    - Bachneunauge (1096)\*,
    - Flussneunauge (1099)\*,
    - Lachs (1106)\*,
    - Steinbeißer (1149)\*,
    - Groppe(1163)\*;
  - bd) zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen der folgenden wild lebenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL:
    - Schwarzblauer Bläuling (1061)\*;
- (\* Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
    - ca) zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem sowie zur Durchführung des allgemeinen Monitorings für Fische,
    - cb) zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Sieglaufes im Gelände nachzeichnen (Siegalarme, ehemalige Siegschleifen u.Ä.),
    - cc) zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft,
    - cd) zur Erhaltung historischer Nutzungsformen in der Aue, z. B. der Kopfweidennutzung,
    - ce) zur Erhaltung historischer Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben) und zur Erhaltung historischer und charakteristischer Baukörper in der Flussaue;
  - d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
    - da) der Sieg als naturnahem Mittelgebirgs- (Landesgrenze bis Hennef) und Tieflandfluss (Hennef bis

zur Stadtgrenze von Siegburg und Sankt Augustin) einschließlich der Mündungsbereiche von mehreren zuströmenden Bächen mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen, wie naturnahe Steil- und Flachufer, Uferabbrüche, Auskolkungen, offene Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen, Alt- und Seitenarme, Rauschen, sowie eine struktureiche, feinsedimentarme Gewässersohle und vielfältige Strömungsmuster,

- db) des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Mittelgebirgsfluss mit einer vergleichsweise schmalen Aue, steilen Flusstalhängen mit naturnahen Hang- und Laubwäldern und als Tieflandfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen,
- dc) von charakteristischen Biotopausbildungen, wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen auentypischen Biotoptypen aufweisen, sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten,
- dd) einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird,
- de) einer offenen Auenlandschaft mit einzelnen Auwaldfragmenten sowie mit Feld- und uferbegleitenden Gehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen, die überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nachzeichnen sowie stärkere Geländebewegungen markieren,
- df) der im Randbereich kleiner Siedlungen sowie im Umfeld von Hofanlagen vorhandenen ausgedehnten Obstwiesen und -weiden, die einen landschaftstypischen Übergang zur Aue bilden.

#### § 4

#### Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und zum Teil naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.
2. Für das Naturschutzgebiet sollen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere abschnittsweise Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden; die Pflege- und Entwicklungspläne sollen die Schutzziele und Maßnahmen zu dem FFH-Gebiet sowie die Ziele des Siegauekonzepts konkretisieren.

18. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
19. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde durchzuführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
20. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
21. das Einbringen und Einleiten von Stoffen, die die Qualität der Gewässer beeinträchtigen können; ausgenommen sind rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 6 WHG erteilt wurden;
22. die Ufer der Gewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder zu verändern;
23. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;
24. im Bereich der Seiten- und Altarme der Sieg Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können (z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen – einschließlich Totholz –, Schlamm, Steinen, Sand oder Erde) sowie die Fütterung von Fischen;
25. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
26. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
27. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen; dies gilt auch für das Einbringen nicht einheimischer Arten (Neophyten) auf Wildäckern und Äsungsflächen;
28. Tiere einzubringen oder auszusetzen;
29. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen, Teile davon abzutrennen oder das Wurzelwerk dieser Pflanzen zu verletzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten.

## § 6

### Ergänzende landwirtschaftliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. besonders schutzwürdiges Grünland im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 1 zu beeinträchtigen, zu verändern (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren), umzuwandeln oder umzubrechen – hierzu zählen auch Pflaumbrüche –, nachzusäen oder zu übersäen;
3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
4. Silage- oder Futtermieten neu anzulegen oder Güllesammelbehälter zu errichten sowie Heu-, Stroh- und Silageballen länger als maximal 14 Tage zu lagern;
5. die Ufer der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder z. B. durch das Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen zu verändern oder zu beschädigen;
6. die Grasnarbe durch übermäßige, zu frühe oder zu lange Weidenutzung im Jahr flächenhaft zu schädigen sowie Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände zu beweiden;
7. bislang nicht genutzte Flächen (z. B. Wegraine, Uferbereiche) oder Öd- bzw. Brachland durch Umbruch oder auf eine andere Weise zu kultivieren, zu bewirtschaften oder anderweitig zu verändern.

## § 7

### Ergänzende waldbauliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. Laubwälder anders als einzelstamm- bis truppweise zu nutzen;
2. Erstaufforstungen vorzunehmen – ausgenommen ist die Wiederbegründung von Auwald mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG – sowie Wiederaufforstungen von Laubwald mit anderen als standortheimischen Gehölzen und mit Pflanzmaterial vorzunehmen, das nicht aus Baum- und Straucharten der am Ort vertretenen natürlichen Waldgesellschaften aus geeigneten Herkünften im Sinne des Saat- und Pflanzgutgesetzes stammt;
3. Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;

- das Anlanden außerhalb der zulässigen und in den Karten mit einem „Kanu-Symbol“ dargestellten Einsetz- und Aushebestellen ist verboten,
  - im Siegabchnitt zwischen Windeck und der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters dürfen täglich höchstens 50 Boote, im Siegabchnitt zwischen der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters und der Stadtgrenze Siegburg dürfen täglich höchstens 100 Boote zwischen zwei aufeinander folgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; die Organisation einer Kontingentvergabe soll, falls erforderlich, auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landeskanuverband NRW erfolgen,
  - ungeübte Fahrer dürfen nur in fachkundig geleiteten Gruppen den Fluss befahren;
- b) der mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb folgender Kanu- und Rudervereine in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
- Kanu-Sport-Verein Hennef e. V.,
  - Kanu-Team Hennef e. V.,
  - Kanu-Club Zugvogel Köln e. V.,
  - Kanuabteilung Turnverein Rosbach e. V.,
  - Kanu-Club Delphin Siegburg e. V.,
  - Kanuabteilung Siegburger Turn-Verein e. V.,
  - Kanu AG des Siegtal-Gymnasiums,
  - Kanuriege des Bodelschwingh-Gymnasiums Herchen;
- c) der Bootsbetrieb auf der Sieg durch den Bootsverleih Herchen siegabwärts bis zum Beginn des nächsten Siegbogens (parallel zum „Gewässernahen Erholungsbereich“) und ca. 500 m siegaufwärts bis zum Herchener Sportplatz;
- d) der Bootsbetrieb auf der Sieg durch den Bootsverleih Dattenfeld siegabwärts bis zur Straßenbrücke von Dattenfeld und ca. 700 m siegaufwärts bis zur Rausche nördlich der Freizeitwohnanlage;
- e) im Bereich der in den Karten als „Gewässernaher Erholungsbereich“ dargestellten Flussstrecken, die Benutzung von Schwimmkörpern aller Art.

#### § 11

##### Ergänzende gebietsspezifische Regelungen

In den in den Karten mit einer orangen Kreuzschraffur gekennzeichneten Teilbereichen „Alten Sieg“, „Siegbogen Röcklingen“ und „Altarm der Sieg/Krummauel“ ist über die Bestimmungen des § 5 hinaus zusätzlich verboten:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung;
2. im „Siegbogen Röcklingen“ die forstwirtschaftliche Bodennutzung, in den Bereichen „Alten Sieg“ und

„Altarm der Sieg/Krummauel“ die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen- und Bruchwälder;

3. die fischereiliche Nutzung mit Ausnahme von zwei Angelplätzen im Verlauf des „Störungsarmen Uferabschnitts“ im „Siegbogen Röcklingen“, rechtes Ufer (Außenbogen), vom Beginn des Abschnitts bis maximal 200 Meter flussabwärts;
4. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Pflicht zur Versorgung kranken und verletzten Wildes.

#### § 12

##### Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

#### § 13

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften der §§ 5 bis 11 bleiben:

1. die, vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Durchführung von mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen;
2. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben;
3. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 9, 15 und 26, § 6, § 7, sowie § 11 Nr. 1 und 2;
4. die Rückumwandlung von Grünland in Acker auf Flächen, die auf vertraglicher Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG), soweit nach dem Inhalt des Vertrages nicht die dauerhafte Nutzung festgeschrieben war;
5. die Nutzungsintensivierung bzw. die Wiedernutzung von Flächen nach dem Auslaufen von Verträgen, welche auf der Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union abgeschlossen wurden und werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
6. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dies spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und dieser nicht innerhalb dieser Frist widersprochen hat;

in der Gemeinde Windeck  
in der Gemarkung Dattenfeld die Fluren 2-4, 6-11, 24, 39-42, in der Gemarkung Geilhausen die Fluren 3-12, in der Gemarkung Herchen die Fluren 2-4, 6, 7, 11, 26, 29-31, 33, 44 und 50, in der Gemarkung Kohlberg die Flur 3, in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 39, in der Gemarkung Rosbach die Fluren 1, 3-5, 7, 11-15, 17, 18 und 21, in der Gemarkung Windeck die Fluren 3 und 4;

in der Gemeinde Eitorf  
in der Gemarkung Eitorf die Fluren 3, 7, 8, 27 und 28, in der Gemarkung Halft die Fluren 21, 41 und 43, in der Gemarkung Merten die Fluren 5-9, 17 und 18;

in der Stadt Hennef  
in der Gemarkung Altenbödingen die Fluren 4, 18 und 19, in der Gemarkung Blankenberg die Fluren 1-4, 10 und 11, in der Gemarkung Geistingen die Fluren 1, 3, 8, 9, 26, 31 und 51, in der Gemarkung Lauthausen die Fluren 3-5 und 12, in der Gemarkung Striefen die Fluren 2-6, 8 und 10.

Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in sechs Karten (DIN A0) im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit flächig gelber Schattierung dargestellt.
3. Besonders schutzwürdiges Grünland ist in diesen Karten mit einer schwarzen Kreuzschraffur dargestellt. Bestehende Grünlandnutzungen sind in diesen Karten mit einer im 45°-Winkel liegenden Schraffur gekennzeichnet. In diesen Karten ist gleichzeitig das angrenzende Naturschutzgebiet Siegaue dargestellt.

Nachrichtlich sind die Abgrenzung der FFH-Gebietsmeldungen an die EU-Kommission, Stand 16. März 2001 und Nachmeldung von 2003, sowie die Grenze des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes dargestellt.

4. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Charakter und Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

aa) Erhalten werden sollen insbesondere:

- kleinere Fließgewässer sowie Klein- und temporäre Stillgewässer in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation;
- standortheimische Laubwälder, insbesondere naturnahe Hangwälder, Feuchtwälder, Weichholz- sowie Bachauenwälder und deren Fragmente mit ihren Waldmänteln;
- landschaftstypische Gehölzstrukturen, wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen;
- artenreiches und gut ausgeprägtes Grünland (Frischwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Flutrasen und Riedwiesen) in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen;
- der hohe Grünlandanteil in der Aue zur Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft;
- kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen in der Aue, wie z. B. die Kopfweidennutzung sowie der Streuobstanbau;
- die Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und ihrer Nebengewässer - auch als Reserven für die Schaffung von Retentionsräumen;
- die Siegaue wegen ihrer geomorphologischen und wasserwirtschaftlichen Bedeutung als Einzugsgebiet und Speicher von Oberflächenwasser;
- die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen, wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere;

ab) Wiederhergestellt werden soll das Wirkungsgefüge und die Oberflächenstruktur von geschädigten Landschaftsteilen und Einzelementen, insbesondere:

- die Sieg als Fließgewässer nach dem „Fließgewässertypenatlas NRW“ (LUA Merkblätter Nr. 34)
- eine naturnahe Siegaue mit ausgeprägter Gewässer- und Auendynamik;
- die charakteristischen Nutzungsstrukturen der Siegaue mit dominierendem, extensiv genutztem Dauergrünland;
- Dauergrünland auf häufig wasserbespannten Flächen (HQ 10);
- Auenwälder und historisch gewachsene, durch extensive und auenverträgliche Nutzung entstandene Lebensräume (z. B. extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland sowie Brachen);

9. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
11. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen;
12. Camping-, Zelt-, oder Picknickplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art sowie Anhänger außerhalb von Hofräumen anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
13. zu zelten, zu campen oder zu lagern sowie Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen;
14. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;
15. Veranstaltungen aller Art, die den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen können, ohne Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde durchzuführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
16. Still- und Fließgewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern, die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
17. Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen, ausgenommen ist die Neubegründung von Auenwald, sowie Weihnachtsbaum- und Schmückreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen oder zu erweitern;
19. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege zwischen dem 1. August und dem 28. Februar;
20. Grünland, besonders schützwürdiges Grünland, Sümpfe, Quellbereiche sowie Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG zu verändern bzw. in eine andere Art der Bodennutzung umzuwandeln oder zu drainieren;
21. Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände einschließlich Ufergehölze zu beweiden;
22. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu erweitern oder zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Durchführung von mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen, u. a. die Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Gewässerauenkonzeptes Sieg des Landes NRW;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7, 17, 18, 19, 20 und 21;
3. die Rückumwandlung von Grünland in Acker auf Flächen, die auf vertraglicher Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
4. die Nutzungsintensivierung bzw. die Wiedernutzung von Flächen nach dem Auslaufen von Verträgen, welche auf der Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union abgeschlossen wurden und werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJagdG sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG;
6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von den zuständigen Wasserbehörden im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
8. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;